

Plattform

Berufspolitische Aussagen des Landesverbandes Baden-Württemberg

*weiterentwickelt und verabschiedet von der Landesversammlung
am 01. Juli 2006 in Ispringen*

Vorbemerkungen

Seit Jahren ist es eine der ersten Aufgaben des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte, der Kollegenschaft die Augen zu öffnen über den Ist-Zustand unseres Berufsstandes, besonders über die Auswirkungen unseres Gesundheitswesens auf unsere Berufsausübung. Dies geschieht sehr intensiv und sehr engagiert.

Seit Jahren verdeutlicht der Freie Verband Deutscher Zahnärzte allen Zahnärztinnen und Zahnärzten - Mitgliedern und Nichtmitgliedern - die verhängnisvollen Auswirkungen der immer intensiver und tiefer einschneidenden Sozialgesetze und -verordnungen auf die freiheitlichen Grundlagen unserer Berufsausübung. Seit Jahren beschreiben wir die fatale Entwicklung, daß sich durch diese gesetzlichen Maßnahmen die Schere zwischen sinkenden Honoraren und steigenden Betriebsausgaben immer weiter öffnet und wie sich diese Fehlentwicklung auf unsere Leistungsfähigkeit auswirkt. Eine Entwicklung, die mit dem Schlagwort „Sozialisierung unserer Leistungen bei Privatisierung unseres betriebswirtschaftlichen Risikos“ beschrieben werden kann.

Eine Entwicklung also, die einem der Grundsätze unseres Verbandes, daß nämlich „nur ein unabhängiger und von Bevormundung freier Zahnarzt [...] seinen beruflichen und ethischen Verpflichtungen voll gerecht werden [kann]“ diametral entgegenwirkt; eine Entwicklung, die unser Selbstverständnis als Angehörige eines „Freien Berufes“ massiv berührt.

Das vor mehr als 10 Jahren von der Zahnärzteschaft in die gesellschafts- und berufspolitische Diskussion eingebrachte und stetig fortentwickelte Konzept „Vertrags- und Wahlleistungen“ ist inzwischen Bestandteil aller ernsthaften Vorschläge für eine Reform des aktuellen Gesundheitssystems.

Diese Form der evolutionären Weiterentwicklung wird nach Überzeugung der Vertreterversammlungen der drei zahnärztlichen Spitzenverbände das GKV-System aber nicht befähigen, die bevorstehenden Belastungen durch die demographische Entwicklung und den medizinisch-technischen Fortschritt aufzufangen.

Dazu bedarf es einer grundsätzlichen Umorientierung und Neustrukturierung des deutschen Gesundheitswesens. Die vom Bundesvorstand des Freien Verbandes formulierten zukunftsweisenden „Eckpunkte zu einer Neustrukturierung des deutschen Gesundheitswesens“ wurden von der Hauptversammlung des Freien Verbandes, der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und von der Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer im Herbst 2000 mit jeweils sehr großen Mehrheiten verabschiedet.

Neben der Arbeit für die Umsetzung des aktualisierten Konzeptes „Vertrags- und Wahlleistungen“ und der zukunftsweisenden „Eckpunkte“ gibt es in der täglichen Berufspolitik weitere wichtige, auch grundsätzliche Themen, zu denen der Landesvorstand im Namen des Landesverbandes Baden-Württemberg des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte im folgenden Stellung bezieht.

Die Freiberuflichkeit des Zahnarztes

Die Rolle des Zahnarztes im Zwiespalt zwischen freiberuflichen Grundsätzen und zunehmend restriktiven sozialstaatlichen Bindungen.

verabschiedet von der Landesversammlung am 4.6.2005 in Ispringen

Der Begriff der Freiberuflichkeit ist historisch entwickelt und dem Gesetzgeber vorgegeben. Tragende Prinzipien der Freiberuflichkeit stellen Freiheiten und Pflichten dar, begleitet u. a. von wirtschaftlicher und sozialer Unabhängigkeit, der Qualität der Berufsausübung sowie gesellschaftlicher Verantwortung dieser Berufe. Mit wechselnden Gewichtungen dieser Prinzipien waren die Freien Berufe seit der Antike in der europäischen Geschichte existent.

Der Beruf des Zahnarztes ist ein seiner Natur nach Freier Beruf, der nur in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt werden kann und kein Gewerbe darstellt.

Welches sind die Grundsätze der Freiberuflichkeit des zahnärztlichen Berufsbildes und der zahnärztlichen Berufsausübung ?

Pflichten des Zahnarztes sind:

- Seinen Beruf nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst und den Geboten der Menschlichkeit auszuüben
- Dem ihm entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen
- Sein Wissen und sein Können in den Dienst der Pflege der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen

Diese Pflichten kann er nur eigenverantwortlich und weisungsunabhängig erfüllen. Wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit sind unabdingbare Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Pflichten.

Freiheiten des Zahnarztes sind:

- Therapiefreiheit
- Berufliche Organisationsfreiheit und Dispositionsfreiheit
- Wettbewerbsfreiheit
- Eigenverantwortung für die Erbringung und wirtschaftliche Verwertung beruflicher Leistungen

Diese wesentlichen Freiheiten des Zahnarztes wurden durch ständig neu geschaffene Regelungen im Bereich der Sozialgesetzgebung und der Rechtsprechung massiv eingeschränkt, teilweise beseitigt. Diese Einschränkungen sind unzulässig.

Status quo

Gesetzliche Vorgaben, wie Leistungskataloge, Quotenzuteilung von Leistungsentgelt (Budgets), ein engmaschiges Regelwerk von Richtlinien und Wirtschaftlichkeitsprüfungen schränken die Therapiefreiheit in der GKV im Rahmen der Sachleistung ein.

Die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit des Zahnarztes wird durch Gesamtvergütungsregelungen, Kostendämpfungsgesetze und fehlende Honoraranpassungen im Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung eingeschränkt. Die den Zahnarzt wirtschaftlich belastenden Anforderungen an Praxisausstattung, Qualitätssicherung und Fortbildung nehmen durch staatliche Vorgaben ständig zu.

Aufgrund der Tatsache, dass der Zahnarzt eine Zulassung für die Ausübung seines Berufes als Vertragszahnarzt benötigt, stellen die Zulassungsbeschränkungen und die Altersbeschränkungen ein partielles Berufsverbot dar und stehen daher im Widerspruch zur freien Berufsausübung im Sinne des Grundgesetzes. Der Vertragszahnarzt darf nicht zum „Angestellten“ bzw. „Amtswalter“ der gesetzlichen Krankenversicherung gemacht werden. Gleichzeitig darf auch das Recht auf Eigentum nicht durch „Zwangsbewirtschaftung“ eingeschränkt werden.

Der Gesetzgeber greift massiv in die gesellschaftlichen Formen der Berufsausübung ein, in dem er einzelne Organisationsformen (z.B. Versorgungszentren) bevorzugt. Er versucht das Leitbild der freiberuflichen Niederlassung in eigener Praxis als idealtypischem Versorgungsträger auszuhebeln.

Durch die Einmischung des Gesetzgebers in das Vertrags- und Vergütungssystem werden unabhängige Therapieentscheidungen durch die Projizierung vorrangiger Kostenerwägungen in den zahnärztlichen Beurteilungsprozess gefährdet - zum Nachteil des Patienten.

Die Verhinderung des direkten Vertragsverhältnisses zwischen Arzt und Patient verletzt rechtsstaatliche Grundprinzipien.

Welche Veränderungen sind notwendig?

Obwohl sich der Vertragszahnarzt in einem Spannungsverhältnis zwischen Eigenverantwortlichkeit des Freien Berufes und dem Rechtskonstrukt des Kassensystems befindet, hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1960/61 in einem Grundsatzurteil festgestellt, dass mit der Ausübung der Tätigkeit des Kassenzahnarztes die freie Berufsausübung nicht aufgegeben wird, sondern sie lediglich eine besondere Ausübungsform des Berufes darstellt.

- ➔ Es ist deshalb eine rechtsstaatliche Aufgabe, das individuelle Arzt-Patienten-Verhältnis als Hauptkriterium der Freiberuflichkeit wieder herzustellen.
- ➔ Nur eine grundlegende Systemänderung in Form der Trennung von Leistungs- und Finanzierungskomponente bietet eine reelle Chance für die Wiederbelebung ärztlicher und zahnärztlicher Freiberuflichkeit in der GKV.

Der Landesverband Baden-Württemberg stellt dazu fest:

Die Zurückdrängung freiberuflicher Elemente ist verfassungswidrig.

Die Zahnärzteschaft steht damit vor einer Systementscheidung. Sie muss entweder die freiberufliche Grundkonzeption in ihren Praxen wieder leben oder den Verlust der freiberuflichen Freiheiten in der vertragszahnärztlichen Tätigkeit unter Beibehaltung aller freiberuflichen Pflichten akzeptieren.

Die historische Entwicklung zeigt, dass das Ansehen der Freien Berufe und ihre Bedeutung in der Gesellschaft jeweils proportional zu dem eigenen Selbstwertgefühl der Berufe und ihrer ethischen Ausrichtung bestand. Hieran und an der großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Freien Berufe sollten sich die Ziele und das Handeln des FVDZ messen.

- 1. Der Zahnarztberuf ist ein Freier Beruf**
- 2. Freiberuflichkeit schützt den Patienten**
- 3. Eingriffe in die Freiberuflichkeit sind unzulässig**

Themenkreis
Stichwort

FVDZ
Ziele der Verbandsarbeit

*verabschiedet von der Landesversammlung am 5.5.2001 in Ispringen
geändert und verabschiedet auf der Landesversammlung am 01.07.2006 in Ispringen*

Basis der Diskussion:

„Das Ziel des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte ist die Sicherstellung der freien Ausübung des zahnärztlichen Berufes zum Wohle des Patienten.“ (aus der Präambel der FVDZ-Satzung)

Vorgeordnete berufspolitische Ziele des Landesverbandes sind:

- Wahrung des freiberuflichen Charakters unseres Berufes und Schutz unserer Selbständigkeit bei der Berufsausübung.
- Wiedergewinnung und Sicherung der fachlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit und Selbstbestimmung.

Das GMG und in noch stärkerem Maß das VändG schränken die Möglichkeiten der Selbstverwaltung des zahnärztliche Berufsstandes massiv ein, so dass faktisch der staatliche Dirigismus zementiert wird. Die Durchsetzung der oben genannten Ziele kollidiert mit der Regelungsdichte in der GKV, die wiederum Ausfluß einer wohlfahrtsstaatlich bevormundend ausgerichteten Sozialpolitik einerseits und der damit verbundenen finanziellen Überforderung der Sozialsicherungssysteme andererseits ist.

Der Landesverband verkennt nicht, daß - angesichts der Tatsache, daß über 90 Prozent der Bevölkerung in der GKV versichert sind - die Tätigkeit der Zahnärzteschaft in der GKV von elementarer Bedeutung für unsere wirtschaftliche Existenz angesehen wird und daß diese jahrzehntelange Einbindung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bei der Zahnärzteschaft ein nicht zu unterschätzendes Abhängigkeitsverhältnis hat entstehen lassen.

Der FVDZ Baden-Württemberg stellt dazu fest:

- Erstes Ziel der Politik des Landesverbandes ist es, die **Regelungsdichte** und die damit verknüpfte **Bürokratisierung** auf allen Ebenen als schwerwiegende Hemmnisse unseres Berufes zu überwinden und zu beseitigen.
- Diese Aufgabe bezieht sich nicht allein auf das immer schwieriger gewordene Beziehungsgeflecht Krankenkasse - Patient - Zahnarzt. Das gilt auch für die Beziehung Zahnarzt – Körperschaften.
- Mit den Zielsetzungen **Liberalisierung** und **Entbürokratisierung** sind die Wege beschrieben, auf denen dieses Ziel zu erreichen ist.
- Eine glaubwürdige Umsetzung dieser Ziele muß dem Grundsatz **„Politik statt Populismus“** folgen.

Themenkreis
Stichwort

Zahnärztl. Interessenvertretung
Wahrnehmung beruflicher Interessen

*verabschiedet von der Landesversammlung am 24.5.2003 in Ispringen
geändert und verabschiedet von der Landesversammlung am 01.07.2006 in Ispringen*

Basis der Diskussion:

Die beruflichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Zahnärzte wurden in der Vergangenheit überwiegend von den Körperschaften gestaltet. Der Freie Verband hat sich vornehmlich als Vertreter berufspolitischer Interessen der Zahnärzte verstanden.

Die zunehmende Verschlechterung dieser Rahmenbedingungen durch die Budgetpolitik des Gesetzgebers läßt es notwendig erscheinen, daß sich der Freie Verband auch um die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder kümmert.

Der FVDZ Baden-Württemberg stellt dazu fest:

- Die Präambel der Satzung weist klar auf die Notwendigkeit einer „freien Ausübung des zahnärztlichen Berufes“ hin und fordert einen „unabhängigen und von Bevormundung freien Zahnarzt“.
- Unabhängigkeit darf nicht nur als ideeller Wert verstanden werden. Unabhängigkeit setzt vielmehr gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse voraus.
- Die Gesetzesänderungen nehmen Kammern und KZV'n die Möglichkeit, die wirtschaftlichen Interessen der Zahnärzte wirkungsvoll zu vertreten. Es ist satzungsgemäße Aufgabe des FVDZ, sich um die beruflichen und damit auch wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu kümmern.
- Das Angebotsmodell des FVDZ ist zu diesem Zweck entwickelt worden.
- Der Landesverband Baden-Württemberg unterstützt dieses Modell. Es beinhaltet folgende Punkte:
 - Keine Verträge/Vereinbarungen, die eine Bindungswirkung für die Mitglieder des Verbandes entwickeln (Optionsmodell)
 - Gespräche nur über Inhalte, die außerhalb der heutigen GKV-Gesamtvergütungsverträge liegen
 - exakt formulierter Leistungsumfang
 - keine Honorarbindung (Honorarobergrenze)
 - Kostenerstattung durch Festzuschüsse
(Verträgen, die eine volle Erstattung durch den Kostenträger vorsehen, kann der Freie Verband wegen massiv fehlsteuernder Wirkungen nicht zustimmen!)
 - feste Laufzeit der Vereinbarung
 - Kündbarkeit der Vereinbarung
 - Alleinstellungsmerkmale für FVDZ-Mitglieder, die am Rahmenvertrag teilnehmen(z.B. ein höherer Festzuschuss für den Versicherten)
 - modularer Aufbau mit einem Grundleistungsmodul im Zentrum und der Möglichkeit zur Erweiterung um weitere Leistungsmodule

Themenkreis
Stichworte**FVDZ**
Innerverbandliche Struktur
Basisarbeit

*verabschiedet von der Landesversammlung am 5.5.2001 in Ispringen
geändert und verabschiedet auf der Landesversammlung am 15.5.2004 in Stuttgart*

Basis der Diskussion:

In der Einheit von Bundesverband und Landesverbänden liegt die Stärke des FVDZ. Sie ist die Basis dafür, geschlossen auftreten und mit einer Stimme sprechen zu können.

Einerseits kommt den Bundesorganen des FVDZ Richtlinienkompetenz zu. Andererseits muß Basisarbeit auf Landes- und Bezirksebene als wesentlicher Bestandteil der Verbandsarbeit im Mittelpunkt stehen. Dies wird für den Verband umso wichtiger, je mehr das Gesundheitswesen in Richtung Wettbewerb ausgerichtet wird.

Der FVDZ Baden-Württemberg stellt dazu fest:

- Basisarbeit ist der Schlüssel zur Stärke des Verbandes. Die Stärke des Verbandes wächst mit der Zahl seiner engagierten Mitglieder.
- Basisarbeit ist keine momentane Aktivität, sondern permanente Herausforderung und muss die Zeit vor Aufnahme des Berufes mit einschließen. Daraus folgt, dass besonderes Augenmerk auf die studentischen Mitglieder und Assistenten gelegt werden muss.
- Basisarbeit ist nicht losgelöst von Verbandsstrukturen und berufspolitischen Grundaussagen des Verbandes möglich.
- Basisarbeit transportiert politische Willensbildung, Aktivitäten und Informationen von unten nach oben und von oben nach unten.
- Basisarbeit respektiert und schützt das passive Wahlrecht der Mitglieder.
- Basisarbeit muss auch Fortbildung der Kollegen beinhalten und sie in die Lage versetzen, ihre Praxis zukunftsfähig auszurichten.

Themenkreis
Stichwort

FVDZ
Innerverbandliche Diskussionen

verabschiedet von der Landesversammlung am 5. Mai 2001 in Ispringen

Basis der Diskussion:

Die berufspolitische Stärke des Freien Verbandes kann nur zur Geltung kommen, wenn er nach außen geschlossen auftreten kann.

Dazu bedarf es eines internen, offen geführten Meinungsbildungsprozesses, an dessen Ende ein von allen getragener und nach außen gemeinsam vertretener Beschluß steht.

Der FVDZ Baden-Württemberg stellt dazu fest:

- Die politische Stärke der Zahnärzteschaft setzt eine überzeugende Geschlossenheit im Inneren voraus. Eine nur plakative Demonstration von Geschlossenheit wird sehr schnell entlarvt und ist unglaubwürdig.
- Innere Geschlossenheit wird nicht durch Ausklammern oder Verschweigen kontroverser Ansichten erreicht, sondern durch deren Diskussion und Aufarbeitung.
- Bei kontroversen verbandsinternen Diskussionen muß das übergeordnete berufspolitische Ziel im Vordergrund stehen.
- Auch kontrovers geführte verbandsinterne Diskussionen sollten nicht zu persönlichen Zerwürfnissen führen. Von den Mitgliedern des Verbandes wird ein integratives Verhalten erwartet.

Es gilt: Verbandsinteresse geht vor Einzelinteresse.

Themenkreis**Stichworte****Weiterentwicklung des Gesundheitswesens****Deutsches Gesundheitswesen und Europäische Union**

*verabschiedet von der Landesversammlung am 5.5.2001 in Ispringen
geändert und verabschiedet von der Landesversammlung am 15.5.2004 in Stuttgart*

Basis der Diskussion:

Der Europäische Gerichtshof hat die Gültigkeit der EU-Richtlinien über einen freien Waren- und Dienstleistungsverkehr auch für den ambulanten Bereich des Gesundheitswesens festgestellt.

Die Sozialsysteme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterscheiden sich heute deutlich in ihren Inhalten und Strukturen. Eine Angleichung ist in den EU-Verträgen nicht vorgesehen. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 28. April 1998 und später werden dessen ungeachtet durch einen stärkeren zwischenstaatlichen Wettbewerb der Systeme und der daran Beteiligten zu einer Angleichung führen. Die Einführung des Euro wird durch den möglichen unmittelbaren Preisvergleich diesen Prozeß beschleunigen.

Der zwischenstaatliche Wettbewerb wird mittelfristig Stellglieder der GKV wie Zulassungsbeschränkung, Budgetierung, Sachleistungssystem, Leistungskataloge etc., mit denen heute noch versucht wird, das GKV-System gegen alle Rahmendaten zu retten, nachhaltig beeinflussen.

Der FVDZ Baden-Württemberg stellt dazu fest:

Der FVDZ Baden-Württemberg fordert die Öffnung des europäischen Gesundheitsmarktes als eine logische Folge der europäischen Integration.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes setzt Maßstäbe für die Erbringung und Abwicklung von Gesundheitsleistungen im zwischenstaatlichen Bereich, die den Heilberufen in Deutschland nicht zugebilligt werden.

Der Freie Verband fordert den Gesetzgeber auf, als Konsequenz aus diesen Urteilen

- die Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens im Sinne der EuGH-Urteile umzugestalten (z.B. Kostenerstattung als tragendes Prinzip der gesetzlichen Krankenversicherung, keine Inländerdiskriminierung),
- den deutschen Zahnärzten die gleichen Rechte einzuräumen, die ihre europäischen Kollegen schon haben z. B. bezüglich Niederlassungsfreiheit, Altersgrenze.

Alle am Gesundheitswesen Beteiligten haben Anspruch auf europaweite Rechtssicherheit.

Themenkreis**Stichworte****Weiterentwicklung des
Gesundheitswesens****GKV-System in Deutschland
Wettbewerb**

*verabschiedet von der Landesversammlung am 5.5.2001 in Ispringen
geändert und verabschiedet von der Landesversammlung am 01.07.2006 in Ispringen*

Basis der Diskussion:

Mit Inkrafttreten des 2. GKV-NOG wurden einige Elemente der Liberalisierung in das Deutsche GKV-System eingeführt. Die Rechte des Patienten wurden im Bereich der Prothetik gestärkt und ein erster Schritt in Richtung Entbürokratisierung wurde getan.

Die rot-grüne Koalition hat diese Neuerungen durch das sog. Solidaritätsstärkungsgesetz wieder aufgehoben und die Situation durch die darauffolgenden Gesetze weiter verschärft. Budgetierung und Sachleistung gängeln Patienten und Ärzte/Zahnärzte. Die Verabschiedung des GMG führt zu einer zunehmenden Überbürokratisierung und obrigkeitsstaatlichen Gängelung.

Der FVDZ Baden-Württemberg stellt dazu fest:

- Der FVDZ Baden-Württemberg fordert die Liberalisierung des Gesundheitswesens und die generelle Einführung der Kostenerstattung als Grundprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Wettbewerb und Sachleistung schließen sich gegenseitig aus. Die Einführung des Prinzips der Kostenerstattung ist Grundvoraussetzung für mehr Markt und Wettbewerb im Gesundheitswesen.
- Nur wenn der Patient direkt mit den Kosten konfrontiert wird, ist ein sparsamer Umgang mit Gesundheitsleistungen zu erwarten.
- Befundorientierte Festzuschüsse ermöglichen den Kostenträgern, Ausgaben- und Tarifentwicklung kalkulierbar zu machen.

Themenkreis:**Weiterentwicklung des
Gesundheitswesens****Stichworte:****VÄndG, MVZ**

Verabschiedet von der Landesversammlung am 01.07.2006 in Ispringen

Basis der Diskussion:

Die Große Koalition plant mit der Gesundheitsreform, deren Teilbestandteil wohl das VÄndG werden wird, weitere schwerwiegende Eingriffe in die bisherige Versorgungsstruktur. Dieses Gesetz stellt einen Angriff auf die freie Praxis als Grundlage der zahn-/medizinischen Versorgung in Deutschland dar. Die Chancen für Einzelpraxen werden weiter reduziert, Zielsetzung sind große Praxiseinheiten, MVZs und ambulant-stationäre Verbundprojekte.

Begleitet wird diese Entwicklung von der absehbaren Veränderung der Zusammensetzungen des Berufsstandes. In wenigen Jahren schon werden überwiegend Frauen die zahnärztliche Tätigkeit aufnehmen. Sie haben oft andere Lebensperspektiven als diese bisher in der Ausübung des Zahnarztberufs vorherrschend waren.

Der FVDZ Baden-Württemberg stellt dazu fest:

Grundsätzlich ist eine Liberalisierung des Zulassungssystems und mehr Wettbewerb zu begrüßen. Der Referentenentwurf versucht aber diesen Wettbewerb mit der altbekannten Systematik von Reglementierung und Kontrolle zu regeln.

Es ist Aufgabe des Verbandes, die Mitglieder auf diese auf die allermeisten Praxen zukommenden Entwicklungen vorzubereiten und sie bei den notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu unterstützen und zu begleiten.

Der Verband stellt zugleich fest, dass man vermehrt in die Vorbereitung auf die niedergelassene Tätigkeit investieren und generell für das Zahnmedizinstudium werben muss. Der Nachwuchs muss vom Berufsstand vorbereitet und bei der Niederlassung begleitet werden.

Themenkreis:**Stichwort:****Qualität der Behandlung****Qualität und Wirtschaftlichkeit**

*verabschiedet von der Landesversammlung am 5.5.2001 in Ispringen
geändert und verabschiedet von der Landesversammlung am 01.07.2006 in Ispringen*

Basis der Diskussion:

Die Forderungen von Krankenkassen und Sozialpolitikern nach verstärkter Qualitätssicherung führen die Öffentlichkeit in die Irre. Es geht nicht um die Sicherung der Qualität, sondern um eine Scheindiskussion, welche die Folgen einer verfehlten Kostendämpfungspolitik verschleiern soll. Kostendämpfung ohne Rücksicht auf den Behandlungsbedarf der Bevölkerung führt zwangsläufig zu weniger Qualität. Die Politik will die damit verbundene Verantwortung auf die Zahnärzte abwälzen.

Der FVDZ Baden-Württemberg stellt dazu fest:

- Qualität und Honorar verhalten sich proportional zueinander. Leistungsumfang und -qualität sind direkt abhängig von Arbeit und Zeit.
- Die Qualität der zahnärztlichen Leistung sowie deren Sicherung liegt in der ausschließlichen Verantwortung des einzelnen Zahnarztes. Diese individuelle und unteilbare Verantwortung umfaßt auch die Verpflichtung, alles zu unternehmen, was der fachlichen Fort- und Weiterbildung und damit der Sicherung der Leistungsqualität dient. Dazu müssen die geeigneten Rahmenbedingungen vorhanden sein.
- Der Freie Verband Baden-Württemberg betrachtet mit Sorge den Trend zu Standards bei Befund, Diagnose und Therapie, welche die Rahmenbedingungen zahnärztlicher Tätigkeit in der freien Praxis völlig außer Acht lassen.

Themenkreis**Stichworte****GKV-Reformen****Budget/Einzelleistungsvergütung**

*verabschiedet von der Landesversammlung am 5.5.2001 in Ispringen
geändert und verabschiedet von der Landesversammlung am 15.5.2004 in Stuttgart*

Basis der Diskussion:

Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat schonungslos gezeigt: Budgetierung ist ungeeignet zur Selbststeuerung des Gesundheitswesens.

Als wesentliche Wirkungen einer Budgetierung haben sich Leistungsrationierung und Qualitätsminderung sowie ein geradezu chaotischer Bürokratieaufwand ergeben.

Die Zahnärzteschaft hat vor dieser Entwicklung von Anfang an eindringlich gewarnt.

Der FVDZ Baden-Württemberg stellt dazu fest:

- Jede Budgetierung – gleich welcher Art und unter welchem Pseudonym – trifft auf den entschiedenen Widerstand des FVDZ. Der FVDZ fordert die Bundesregierung auf, der Erkenntnis des Fehlers Taten folgen zu lassen, die Budgetierung abzuschaffen und die notwendige Systemreform einzuleiten.
- Eine am Behandlungsaufwand orientierte Einzelleistungsvergütung, losgelöst von der Erstattung eines Kostenträgers, ist das einzig gerechte und die Qualität sichernde Honorierungssystem. Vergütung und Erstattung müssen getrennt werden.

Themenkreis
Stichwort**Datenschutz**
Datensammlung

*verabschiedet von der Landesversammlung am 5.5.2001 in Ispringen
geändert und verabschiedet von der Landesversammlung am 01.07.2006 in Ispringen*

Die Spitzenverbände der Krankenkassen erhalten durch das GMG umfassenden Zugriff auf alle Daten ihrer Versicherten. Sie beanspruchen die Daten, um ihre Vorstellungen von einem gelenkten Gesundheitswesen durchsetzen zu können. Lenken wollen die Krankenkassen, fremdgesteuert sollen Zahnärzte, Ärzte, Apotheker, Krankenhäuser etc. und natürlich die Patienten werden.

Diese Daten werden missbraucht, um Gesundheitsprofile zu erstellen. Sie haben den einzigen Zweck, Patienten und Zahnärzte in ihrem Verhalten zu steuern.

Mit der Einführung der elektronischen Versichertenkarte soll ein weiteres Element zur gigantischen Sammlung von Versichertendaten installiert werden, obwohl weder deren Nutzen noch deren Sicherheit bisher ausreichend geklärt werden konnten.

Der FVDZ Baden-Württemberg stellt dazu fest:

1. Das Recht auf Schutz der persönlichen Daten ist umfassend und gültig für jeden Bürger dieses Staates. Medizinische Daten zählen zu den intimsten Daten eines Menschen, über deren Weitergabe ausschließlich er alleine entscheiden darf (informationelles Selbstbestimmungsrecht).
2. Dieser Grundsatz darf nicht durch Regelungen zugunsten der Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherung durchbrochen werden .
3. Durch Zusammenführung aller Patientendaten in Sammelstellen (pools) und ihre Verwertung durch die Krankenkassen wird die ärztliche Schweigepflicht aufgehoben.
4. Die allumfassende Verfügbarkeit aller gesammelten Patientendaten erweckt Begehrlichkeiten beim Gesetzgeber, bei Versicherungen und anderen interessierten Gruppen.

Themenkreis
Stichwort**Überregulierung**
Kontrollvorschriften

*verabschiedet von der Landesversammlung am 4.6.2005 in Ispringen
geändert und verabschiedet von der Landesversammlung am 01.07.06 in Ispringen*

Basis der Diskussion:

In einer beispiellosen Verordnungswut versucht der Gesetzgeber mit einer Unzahl von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen, Arbeitsanweisungen und Protokollierungspflichten in den Arbeitsablauf der einzelnen Praxen einzugreifen. Hierbei wird unter dem Vorwand, die Patienten schützen zu müssen allen Praxen eine unnötige Belastung hinsichtlich Man-power, Psyche und Arbeitszeit zugemutet, die der eigentlichen Praxisaufgabe zuwiderläuft: Patienten von ihren Beschwerden zu befreien.

Der FVDZ Baden-Württemberg stellt dazu fest:

- Arztberuf und Assistenzberufe sind Heilberufe – keine Verwaltungsberufe.
- Das für eine korrekte zahnärztliche Berufsausübung notwendige Maß an Anweisungen und Verordnungen ist bei weitem überschritten.
- Zusätzliche Arbeitszeit in der Verwaltung erhöht zwangsläufig die Praxiskosten und gefährdet dadurch die Überlebensfähigkeit speziell kleinerer Praxen.
- Das peinlich genaue Protokollieren aller Prozessabläufe bindet unnötig Arbeitskraft ohne einen besseren Behandlungserfolg zu gewährleisten.
- Jede für Verwaltungsaufgaben verbrauchte Arbeitsstunde geht der Behandlungszeit verloren und wirkt sich damit zum Nachteil für die Patienten aus.
- Die Bürokratisierung der Heilberufe schreckt den Nachwuchs ab und führt zu einem Ärzte- und Zahnärztemangel.

Der FVDZ – BW fordert den Abbau der Bürokratie in den Praxen, damit die medizinische Versorgung der Patienten wieder im Vordergrund stehen kann.